

## **TOP 54a:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

COM(2016) 821 final

Drucksache: 6/17 und zu 6/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, das bereits bestehende Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) zu verbessern.

Der Vorschlag umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Gegenstand und Anwendungsbereich

Der Vorschlag sieht eine Notifizierungspflicht mindestens drei Monate vor Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens vor. Ändert der Mitgliedstaat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die bereits notifizierte Maßnahme, soll er diese nochmals notifizieren müssen.

Zu notifizieren sind laut Vorschlag alle neu einzuführenden oder zu ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (auch Berufssatzungen) zur Einführung von Genehmigungsregelungen oder bestimmten Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Weiter sollen laut Kommissionsvorschlag durch den Mitgliedstaat "konkrete Belege" dafür übermittelt werden, dass dem Mitgliedstaat weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Konsultationsphase

Sobald die Kommission mitgeteilt hat, dass sie alle zur Notifizierung erforderlichen Unterlagen - darunter auch die Übermittlung der "konkreten Belege" - erhalten hat, soll laut Vorschlag eine dreimonatige Konsultationsphase beginnen, in welcher

Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Regelung innerhalb von zwei Monaten prüfen und kommentieren können und der notifizierende Mitgliedstaat innerhalb eines Monats die vorgebrachten Bemerkungen beantworten soll. Der Kommission soll für die die Konsultationsphase einleitende Mitteilung keine Frist oder Höchstfrist gesetzt werden.

#### Vorwarnung und Stillhaltefrist

Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung mit der Dienstleistungsrichtlinie, soll sie an den notifizierenden Mitgliedstaat eine Vorwarnung richten können. Ab diesem Zeitpunkt soll der notifizierende Mitgliedstaat die Regelung für drei Monate nicht erlassen dürfen.

#### Beschluss

Schließlich soll die Kommission ohne vorherige Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch Beschluss die Unvereinbarkeit der nationalen Regelung feststellen und dem Mitgliedstaat verbindlich aufgeben können, die geplante Maßnahme nicht zu erlassen beziehungsweise aufzuheben.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 6/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 6/2/17** ersichtlich.